



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Graeber, Kurt: Parlamentarische Arbeitsteilung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

den nach allen Seiten wirkenden Schöpfungen Albrecht Dürers, schlägt unsre Teilnahme und anerkennende Bewunderung in das Gefühl des Stolzes und der Begeisterung um, denen kein Wenn und Aber kritischer Bedachtsamkeit Stand hält. Wer an den Werken des Kunstdruckes nur irgend Freude zu empfinden vermag, wird hier ohne Einschränkung sich dem Genuß echter und tiefer Kunsteindrücke hingeben können. Aus der Fülle der Kupferstiche Dürers ist in der Ausstellung eine erlesene Auswahl — zum großen Teil in den prächtigen Abdrücken der 1877 erworbenen Sammlung Posonyi — dem Beschauer vorgeführt, die sicher ihren Eindruck nicht verfehlen und die Lust zu weiterem Eindringen in die Schätze Dürerschen Geistes auch in Neulingen anregen wird. Nur die letztern wollen wir im folgenden erläuternd und wegweisend begleiten, ohne den Anspruch, über Dürers Entwicklung und Bedeutung etwas Neues vorzubringen.

(Fortsetzung folgt)



Parlamentarische Arbeitsteilung



ie allzu große parlamentarische Arbeitslast in Deutschland ist ein offenkundiger und vielbeklagter Übelstand. Um die Ehre eines Volksvertreters kann sich deshalb nur der bewerben, der in seinem Beruf abkömmlich ist. Die Volksvertretung soll aber aus Berufsparlamentariern und überhaupt aus Männern, die außerhalb des praktischen Lebens stehen, in möglichst geringem Umfange bestehen, sie soll sich aus solchen, welche Leiden und Freuden in der Industrie, in der Landwirtschaft und im Handel durch praktische Thätigkeit und eigne Erfahrung kennen, auch aus Ärzten, Rechtsanwälten und Beamten zusammensetzen. Allen diesen aber macht der Umfang der parlamentarischen Arbeit die Übernahme eines Mandats fast unmöglich. Der Privatmann muß in seinem Beruf abkömmlich sein, und der Beamte muß sein Amt auf lange Zeit einem andern übergeben. Das Amt selbst muß darunter leiden, denn es ist doch, namentlich in den höheren Regionen, gerade diesem Beamten wegen besondrer Eigenschaften übertragen worden. Der Beamte selbst sollte hierauf den größten Wert legen und sich laut dagegen verwahren, daß er zu den „vertretbaren“ Dingen in der Welt gehöre, d. h. zu denen, deren Funktionen ebenso gut von andern ihrer Art erfüllt werden können. Ebenso leidet aber auch durch langdauernde Abwesenheit der Beruf des Privatmanns insoweit als dieser, selbst anwesend, seine Arbeitskraft ihm nutzbar machen würde. Die parlamen-

tarische Saison dauert in Deutschland durchschnittlich ein halbes Jahr und nimmt gerade diejenige Hälfte des Jahres in Anspruch, wo in Geschäften und bei Behörden die meiste Arbeit ist. Wenn aus diesen Gründen gerade die berufensten Kräfte den Volksvertretungen notwendig entzogen werden, so wird ein Notstand ohne weiteres anerkannt werden müssen.

Der nächstliegende Weg, ihn zu beseitigen, wäre eine kürzere Dauer der Tagungen von Reichstag und Landtagen; dies würde jedoch auf eine Einschränkung der Redefreiheit — bekanntlich ein *noli me tangere* — hinauskommen, ich will daher einen solchen Angriff gar nicht wagen, sondern die Präsumtion, daß alle die langen Reden, die wir von unsern Volksvertretern hören oder lesen, notwendig seien, gelten lassen.

Ein anderer Weg, der meines Wissens bisher noch nicht erörtert worden ist, wäre die Teilung der parlamentarischen Arbeit.

Auf Arbeitsteilung geht das allgemeine Streben unsrer Zeit auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit, und sie ist wegen der allseitigen ungeheuern Fortschritte nicht nur notwendig, sondern auch höchst vorteilhaft. Je weniger man der Menge nach, namentlich hinsichtlich der Vielseitigkeit, zu leisten braucht, umso besser kann man, namentlich in einer einzelnen Richtung, arbeiten; daher die überall gesuchten „Spezial“fabriken, „Spezial“geschäfte, „Spezial“gelehrten, „Spezial“praktiker und sogar „Spezial“künstler.

Auch auf parlamentarischem Gebiete sind die Anforderungen an die Vielseitigkeit des Urteils ungeheuer gewachsen. Es ist doch ein sehr weitgehender Anspruch, daß ein Abgeordneter auf allen Gebieten des modernen Staats- und Volksinteresses das gleiche Verständnis, ja auch nur ein ausreichendes Verständnis besitze, und doch muß zur Aufrechterhaltung des parlamentarischen Glanzes diese Annahme bestehen. Bald handelt es sich um ein Urteil über privatrechtliche oder staatsrechtliche Fragen, bald über volkswirtschaftliche oder landwirtschaftliche, bald über kaufmännische oder soziale Angelegenheiten. Ehrlicherweise wird niemand eine ausreichende Kenntnis auf allen diesen Gebieten zu haben behaupten, vielmehr eingestehen, daß ihm bei der Beratung bald auf diesem bald auf jenem der Mangel einer solchen fühlbar geworden sei, ausgenommen natürlich gewisse Universalweisen, die alles verstehen. Viel weiser aber dürfte auch für einen Volksvertreter das Geständnis sein: die Gegenstände der parlamentarischen Beschlussfassung sind so vielseitig, daß ich sie nicht sämtlich kennen lernen kann; ich weiß von vielen schlechterdings nichts. Die Vertreter der Regierung erheben für sich auch nicht den Anspruch solcher Allwissenheit, wie sie für den einzelnen Abgeordneten beansprucht wird. Denn je nach den einzelnen Gebieten und nach der besondern Vertrautheit auf einem Gebiete erscheint ein anderer Vertreter. Der Kriegsminister wird nicht über Justiz und der Kultusminister nicht über auswärtige Politik sprechen, besonders umfangreiche Vorlagen pflegen ihre besondern Vertreter zu haben, wie Herr

von Boetticher es so meisterhaft den Versicherungsgeetzen gewesen ist. Nur der Abgeordnete soll die Beschränktheit seines Wissens nicht eingestehen, sondern über alles mit gleicher Kenntniss und gleicher Verantwortlichkeit urtheilen. So lange sich unser Leben, wie auf allen Gebieten, so auch auf dem parlamentarischen, in engen Grenzen bewegte, konnte man sich dies allenfalls zutrauen. Aber jetzt ist es nicht mehr möglich, und so ist ein Nothstand vorhanden, dem gegenüber nur der Grundsatz der Arbeitsteilung Abhilfe schaffen kann. In der Staatsverwaltung ist dieser Grundsatz, wie im gesamten Privatleben, längst zur Geltung gelangt und wird täglich neu anerkannt. Die Arbeit wächst infolge der wachsenden Verhältnisse an irgend einem Punkte über die Grenzen einer Arbeitskraft, sei es nach Menge oder Inhalt, hinaus, und man entschließt sich zu einer Teilung der Arbeit, z. B. neuerdings bei der kaiserlichen Marine durch Schaffung eines Ministeriums und eines Generalkommandos an Stelle des bisherigen einen „Chefs der Admiralität,“ und beim auswärtigen Amt durch Abzweigung des angeblich geplanten Reichsamtes für die Kolonien.

Über die Art einer Teilung der Parlamentsarbeit wird sich sprechen lassen, wenn nur erst die Nothwendigkeit und Möglichkeit anerkannt wird. Eine so weitgehende Arbeitsteilung, wie sie die Staatsverwaltung in den einzelnen Ministerien, und ähnlich ja auch das Reich, genießt, würde sich vom Standpunkt der Theorie in erster Linie empfehlen. Jeder Minister hätte — im übrigen ganz im Rahmen der Verfassung — sein Abgeordnetenhaus, und der Reichskanzler hätte für jedes Ressort seinen Reichstag. Unmöglich wäre diese Organisation keineswegs, vielmehr wäre es die natürliche, logische Entwicklung gewesen, wenn die für jeden Zweig der Staatsverwaltung technisch und fachverständig vorgebildete Behörde den verfassungsmäßigen parlamentarischen Faktor als einen ebenfalls fachmäßig, wenn auch nicht vorgebildeten, so doch ausgewählten, erhalten hätte. Wie man die Arbeit, wenn auch nicht die Verantwortlichkeit, beim Reichskanzler durch Einsetzung der „Stellvertreter“ im Jahre 1878 geteilt hat, hätte man aus denselben Gründen und in denselben Formen die Arbeit beim Reichstage teilen können. Jeder weiß, wie sehr eine Arbeit, namentlich eine mündliche Erörterung, klarer, einfacher und schneller zwischen Sachverständigen verläuft. Wie viel kürzer würden die Besprechungen daher sein, wenn immer nur solche Redner sprächen, die etwas von der Sache verstehen! Vorbehältlich einer näheren Ausführung dieses Gedankens möchte ich jedoch eine so weitgehende Teilung zunächst nicht in Betracht ziehen; sie würde wohl auch das Bedürfnis, wenigstens das gegenwärtige und dringende Bedürfnis, überschreiten. Auch ist eine Arbeitsteilung beim preussischen Abgeordnetenhause und bei den übrigen deutschen Einzellandtagen zur Zeit überhaupt weniger dringlich als beim Reichstage. Beim preussischen Abgeordnetenhause würde, falls es sich um Arbeitsteilung handelte, in erster Linie eine

Ausscheidung der Kirchenpolitik zu empfehlen sein. Denn nichts ist so geeignet, das Verhältnis der politischen Parteien zu einander zu verwirren und in ihrem eignen Schoße Uneinigkeit hervorzurufen, wie die Einmischung kirchlicher Dinge in die politische Volksvertretung. So wird das sogenannte „Kartell,“ die große staatserkhaltende Partei, im Landtage oft genug dadurch in Frage gestellt, daß sich der Klerikalismus, katholischer und evangelischer, hineindrängt, sich an die konservative Partei hängen will und von den Nationalliberalen zurückgewiesen wird. Die konservative Partei hat in ihrer Beliebtheit im Lande durch nichts so gelitten, wie durch kirchliche Konnivenzen und den dadurch erregten Verdacht und die Furcht vor einer kirchlichen Reaktion; neuerdings ist hierin ja eine sehr erfreuliche Klärung durch Abscheidung der Gruppe Hammerstein-Kreuzzeitung eingetreten; die Gleichartigkeit und der Zusammenhalt sowohl der konservativen Partei wie der ganzen Kartellpartei hat dadurch außerordentlich gewonnen. Endlich wäre ein ganz besonderer Gewinn der Ausscheidung aller kirchlichen Beratung aus dem preußischen Abgeordnetenhaus das Verschwinden des Zentrums. Denn wenn für die kirchlichen Wünsche und Bestrebungen aller Art, alle Resolutionen und Gesetze, die das kirchliche Bedürfnis des Landes und das Verhältnis des Staates zur Kirche betreffen, ein besonderer Landtag bestünde, so würde sich doch das Zentrum als solches entschließen müssen, dorthin auszuwandern, auf der verlassenen Stätte würde ihm kaum eine Thräne nachgeweint werden. Hier im politischen Abgeordnetenhaus, müßten seine Mitglieder den klerikalen Schleier ablegen und sich je nach ihrer ja sehr verschiedenen politischen Gesinnung unter die einzelnen politischen Parteien verteilen, wobei von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken jede Partei ein kleines Häuflein Getreuer in Empfang nehmen würde. Doch ist gegenwärtig, wo der Kulturkampf schweigt, das Bedürfnis zu dieser Ausscheidung nicht so dringend; warten wir also mit dieser Reform beim Abgeordnetenhaus, bis es Herrn Windthorst oder seinen Nachfolgern gelungen sein wird, ihn von neuem anzufachen.

Dagegen sollte beim Reichstage eine Arbeitsteilung, als in der That sehr dringend, baldigst vorgenommen werden. Unter Verzicht auf die bereits oben erwähnte theoretisch sehr verlockende Teilung nach den Zweigen der Verwaltung, vielleicht unter Vorbehalt derselben für eine spätere Zeit, würde sich die Teilung vorläufig darauf zu beschränken haben, einerseits die politischen, andererseits die wirtschaftlichen Fragen getrennt zu behandeln. Dem politischen Reichstage würden alle Gesetzgebungsarbeiten, die die Verfassung und Verwaltung des Reiches betreffen, einschließlic des Stats und des Heerwesens, vorbehalten, während die Zölle und die indirekten Steuern, Gewerbeordnung, Kolonien, Versicherungen, Währung u. s. w. dem Wirtschaftsreichstage überwiesen würden. Beide Reichstage blieben natürlich ganz in dem Rahmen der jetzigen Zuständigkeit, es würde überhaupt nach außen gar keine Veränderung eintreten, sondern nur die Trennung der Gebiete

und die getrennte Tagung der für jedes Gebiet zuständigen beiden Parlamente. Die Vorteile einer solchen Trennung sind schon angedeutet worden. Ich hebe nur noch einmal hervor: 1. Die kurze Dauer jeder der beiden Tagungen. Sie würde es auch einem vielbeschäftigten Privatmanne und einem schwer abkömmlichen Beamten ermöglichen, ein Mandat zum Reichstage anzunehmen; der Reichstag würde daher einen Zuwachs an Männern des praktischen Lebens und einen Abgang an Nurparlamentariern erleiden. 2. Die bessere Information der einzelnen Mitglieder. Wer ein Mandat zum Reichstage annehmen will, würde sich seinen Kenntnissen und Interessen gemäß entweder für die politische oder für die wirtschaftliche Gesetzgebung entscheiden. Doch stünde auch der Annahme eines Mandats für beide Reichstage nichts entgegen, da sie nicht gleichzeitig zu tagen hätten. 3. Eine Reform des Parteiwesens. Natürlich würden im Wirtschaftsparlament auf der einen Seite die Schutzparteien, auf der andern die Manchesterparteien stehen; in dem andern Reichstage blieben die konservativen und liberalen Parteien mit nur politischen Gegensätzen. Diese Neuerung würde vielleicht eine ganz unerwartete Klärung unseres Parteiwesens zur Folge haben. Es würde z. B. von den Nationalliberalen im politischen Reichstage die große Mehrzahl vollständig in der konservativen Partei aufgehen, weil der wesentlichste Unterschied, der auf wirtschaftlichem Gebiete, dann wegfiel; dagegen würde wohl — leider! — im wirtschaftlichen Reichstage ein großer Teil der Nationalliberalen der Manchesterpartei beitreten. Das Zentrum würde hier fast vollzählig zur Schutzpartei gehören, im politischen Parlament dagegen sich in Liberale und Konservative aufzulösen haben. So würde die ganze Parteibildung einen freieren Spielraum gewinnen. Denn gegenwärtig wird, obwohl es ein Prinzip, das gleichzeitig für die politische wie für die wirtschaftliche Ansicht eines Menschen präjudicirlich wäre, nicht giebt, so doch allgemein von einem Konservativen eine Wirtschaftspolitik des staatlichen Schutzes, von einem Liberalen die manchesterliche Doktrin erwartet, und im Reichstage beschließt die politische Fraktion, wie der einzelne sich zu den ganz unpolitischen Fragen der Zölle, der Kolonien, der Versicherungsgesetze u. s. w. zu verhalten hat: *vivat fractio, pereat mundus*. Nach der Teilung zwischen der politischen und wirtschaftlichen Arbeit würden sich die Parteien in jedem der beiden Reichstage unabhängig von einander gruppieren, und ähnlich würde der Wähler die Freiheit erlangen, politisch und wirtschaftlich getrennt, also z. B., was ja sehr wohl seiner Überzeugung entsprechen könnte, dort konservativ und hier freihändlerisch zu wählen, und umgekehrt. 4. Endlich würden von dem wirtschaftlichen Reichstage alle die Vorteile zu erwarten sein, die Fürst Bismarck einst von dem deutschen Volkswirtschaftsrate hoffte. Der Reichskanzler sagte damals (Sitzung am 1. Dezember 1881), es sei unmöglich, daß bei der Kürze der Zeit und im Drange der Geschäfte, besonders bei den Kämpfen mehr politischer Art, der einzelne Abgeordnete sich die zu den

wirtschaftlichen Beratungen wünschenswerte Sachkunde aneignen könne. Gerade die wirtschaftliche Gesetzgebung erfordere eine ununterbrochene Wechselwirkung mit den praktischen Erfahrungen, und es sei nicht für jeden möglich, sich ein sicheres Urteil zur Abstimmung über ein so riesenhaft ausgedehntes Gebiet zu bilden. Der Reichskanzler hoffte, daß ein Mandat zu diesem Volkswirtschaftsrat nur solche Männer annehmen würden, die Zeit und Lust dazu hätten, und von denen daher wirkliche Sachkunde zu erwarten wäre.

Alles dieses trifft für den hier erörterten Vorschlag zu, während es von den Beweisgründen der Reichstagsmehrheit, die im Jahre 1881 den Volkswirtschaftsrat ablehnte, nicht getroffen wird. Bekanntlich erfolgte die Ablehnung, weil man eine staatsrechtliche Verantwortlichkeit des Wirtschaftsrates vermifste, und fürchtete, daß diese eine selbständige Instanz neben und über dem Reichstage werden würde, die das Ansehen des Reichstages schwächen müßte. — Der wirtschaftliche Reichstag wäre eben der Reichstag selbst und würde seinem politischen Zwilling Bruder in keiner Weise Konkurrenz machen.

Das Gesetz brauchte nur einfach zu lauten: 1. Die Tagung des Reichstages erfolgt getrennt: a) für politische Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung des Reiches einschließlich des Budgets; b) für wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung. 2. Zweifel über die Zuständigkeit einer Sache entscheidet der Bundesrat. 3. Die Sitzungen der beiden Reichstage finden nicht gleichzeitig, sondern nach oder neben einander statt.

Pr.-Holland

Kurt Graefer



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Der Impfwang und seine Durchführung. Im Jahrgang 1888 der grünen Blätter (Bd. I, Seite 222) habe ich dargelegt, daß nach meiner Ansicht die Zwangsimpfung zulässig sei, da das Reichsimpfgesetz sie nicht unterjage, das preußische Recht sie aber unbedingt zulasse, und daß die zuständigen staatlichen Behörden meine Ansicht gebilligt hätten. Die Frage ist inzwischen in zahlreichen Petitionen, die sich zum Teil sehr lebhaft mit meiner Person und meiner Handlungsweise beschäftigen, dem Reichstag unterbreitet worden, und es interessiert vielleicht die Leser dieser Zeitschrift, von dem Schicksal dieser Petitionen Kenntnis zu erhalten.

Der Referent der Petitionskommission hob bei der Kommissionsberatung hervor, daß sofort mit Erlaß des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Petitionen dagegen hervorgetreten seien, daß aber bis zum heutigen Tage immer dieselben Namen, ja meistens wörtlich dieselben Petitionen wiederkehrten, eine derselben ist z. B.